

## Preisblatt | Strom

gültig ab 01.01.2024

### 1. Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung <sup>1) 2)</sup>

Jahresbenutzungsdauer
-----------------------

Entnahmestelle in der Anschlussebene		
Mittelspannung	Umspannung MS / NS	Niederspannung

#### Jahresleistungspreissystem

<b>T &lt; 2.500 h/a</b>	Leistungspreis in €/kW pro Jahr	10,15	11,80	12,76
	Arbeitspreis in ct/kWh	6,49	8,06	8,42

<b>T &gt; 2.500 h/a</b>	Leistungspreis in €/kW pro Jahr	140,09	180,81	185,09
	Arbeitspreis in ct/kWh	1,30	1,30	1,53

#### Monatsleistungspreissystem

Leistungspreis in €/kW pro Monat	23,35	30,14	30,85
Arbeitspreis in ct/kWh	1,30	1,30	1,53

### 2. Entnahmestellen

#### ohne Leistungsmessung <sup>1) 2)</sup>

Haushalts-, landwirtschaftlicher-, gewerblicher- und sonstiger Bedarf
---

Grundpreis in € pro Jahr	60,00
Arbeitspreis in ct/kWh	7,64

### 3. Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung <sup>1) 2)</sup>

**Unterbrechbare** Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung  
(gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)

Arbeitspreis in ct/kWh	6,10
---------------------------	------

**Unterbrechbare** Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung (Modul 1)  
(gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024)

Zahlung der regulären Netzentgelte für Kunden mit Leistungsmessung und ohne Leistungsmessung, zzgl. pauschaler Reduktion:

Pauschale Reduktion in € pro Jahr	124,53 *
--------------------------------------	----------

**Unterbrechbare** Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung (Modul 2)  
(gültig für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024)

Reduzierter Arbeitspreis in ct/kWh	3,06 *
--	--------

\* Hinweis:

Der Netznutzer kann zwischen Modul 1 und Modul 2 wählen. Modul 2 ist nur wählbar bei separater Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung. Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle wird nicht unter 0 €/a reduziert.

4. Entgelte für Messstellenbetrieb <sup>5)</sup>  
für Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung <sup>2)</sup>

	Preise je Mess- einrichtung in €/a	Wandlersatz €/a	Fern- Übertragung €/a
Mittelspannung	603,00	270,00	7,00
Umspannung MS / NS	293,00	270,00	7,00
Niederspannung	543,00	20,00	7,00

5. Entgelte für Messstellenbetrieb <sup>5)</sup>  
für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung <sup>2)</sup>

		Preise in € / a			
		Jährliche Ablesung	Halbjährliche Ablesung*	Vierteljährliche Ablesung*	Monatliche Ablesung*
<b>Messstellen- betrieb</b>	Eintarifzähler	12,50	19,60	30,82	77,86
	Doppeltarifzähler	24,00	37,42	58,84	144,52

\* auf Kundenwunsch

Der Stromwandlersatz NS wird mit 20,00 €/a in Rechnung gestellt.

## 6. KWK-Umlage <sup>2) 3)</sup>

	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,275

gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung

## 7. Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG <sup>2) 3)</sup>

	ct/kWh
verbrauchsunabhängig	0,656

gemäß § 17f EnWG in der jeweils gültigen Fassung

## 8. Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV <sup>2) 3)</sup>

Verbrauch	ct/kWh
bis 1.000.000 kWh/a	0,643
über 1.000.000 kWh/a	0,050
über 1.000.000 kWh/a <sup>4)</sup>	0,025

gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV in der jeweils gültigen Fassung

## 9. Konzessionsabgabe <sup>2)</sup>

Es kommen die zulässigen Höchstbeträge je Kilowattstunde gemäß § 2 Abs. 2 und 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zur Anwendung.

	Konzessionsabgabe ct/kWh
§ 2 Abs. 2 Nr. 1a) (Niedrigtarifzeit)	0,61
§ 2 Abs. 2 Nr. 1b) (Hochtarifzeit)	1,32
§ 2 Abs. 3 Nr. 1 (Sondervertragskunden)	0,11

Voraussetzung für die Ansetzung der verminderten Konzessionsabgabe für Schwachlasttarife und zeitvariable Tarife im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a KAV ist, dass der Tarif für die Abnahme innerhalb der Schwachlastzeit auch ohne rechnerische Einbeziehung der Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis vorsieht als für die Abnahme in den übrigen Zeiträumen. Der Nachweis hierüber hat zählpunktscharf und in geeigneter Form z.B. durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

## 10. Preise bei Abweichungen von der Jahresprognose (Mehr-/Minder Mengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Minder Mengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.esw-netz.de](http://www.esw-netz.de)) veröffentlicht.

## 11. Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-17-168 vom 20.12.2017). Der angewandte Korrekturfaktor kann bei der EnergieSüdwest Netz GmbH erfragt werden.

## 12. Dienstleistung <sup>2)</sup>

45,00 € je Ablesung
---------------------

Zusätzliche Ablesung durch die EnergieSüdwest Netz GmbH bei Beauftragung durch den Netznutzer.

Erläuterungen:

- 1) Die Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG, der § 19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Umlage und ggf. weiterer Umlagen sowie Konzessionsabgabe.
- 2) Alle Preise sind, soweit nicht anders ausgewiesen, **Nettopreise** und verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt gültigen Umsatzsteuer.
- 3) Von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) für 2024 veröffentlichte, bundesweit einheitliche Umlagen.
- 4) Alle Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen die in der Tabelle ausgewiesene Umlage (§ 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG 2016 a.F.). Der Nachweis ist per Wirtschaftsprüferattest zu führen.
- 5) Die Preise für den Messstellenbetrieb beziehen sich nicht auf moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.